

# **Satzung der Verbandsgemeinde Selters vom 29.03.2022**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erlebnisbades Herschbach**

Die Verbandsgemeinde Selters erlässt auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 98) und der §§ 1, 2, 3, 4 u. 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 08.11.1954 (GVBl. S. 139) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Erlebnisbades Herschbach:

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Höhe der Gebühren

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Geltungsdauer der Eintrittskarte

§ 6 Sonstige Gebühren

§ 7 Kontrollen

§ 8 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Die Verbandsgemeinde Selters erhebt für die Benutzung des Freibades Gebühren nach dieser Satzung. In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Die festgesetzten Gebühren sind im Voraus der Leistung zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühren erfolgt durch den Kauf von Eintrittskarten.

(3) Die Gebühr für verlorene oder nicht in Anspruch genommene Karten wird nicht erstattet.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Freibades. Die Gebührenschuld entsteht bei Betreten des Freibades. Sie ist sofort fällig.

**§ 3****Höhe der Gebühren**

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

## 1. Einzelkarten

a) Erwachsene	4,00 €
b) Jugendliche bis 17 Jahre, Studenten, Schwerbehinderte	2,50 €
c) Kinder von 5 - 13 Jahren	2,00 €
d) Erwachsene Abendtarif (ab 17.00 Uhr)	2,50 €
e) Familieneinzelkarte	10,00 €

## 2. Zehnerkarten

a) Erwachsene	32,00 €
b) Jugendliche bis 17 Jahre, Studenten, Schwerbehinderte	20,00 €
c) Kinder von 5 - 13 Jahren	16,00 €

## 3. Jahreskarte

a) Erwachsene	100,00 €
b) Jugendliche bis 17 Jahre, Studenten, Schwerbehinderte	70,00 €
c) Kinder von 5-13 Jahren	50,00 €
d) Familienjahreskarte für Eltern oder Elternteile einschließlich deren Kinder bis 18 Jahre, soweit die Kinder über kein eigenes Einkommen verfügen	150,00 €

**§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten des Erlebnisbades sind im Aushang des Eingangsbereiches sowie auf der Homepage der Verbandsgemeinde Selters bekannt gemacht.

(2) Witterungsbedingte- oder technische Abweichungen hiervon bleiben vorbehalten und werden durch die Badeaufsicht ausgerufen. Dies gilt auch für die Schließung des Freibades aus zwingendem Anlass. In beiden Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.

## **§ 5**

### **Geltungsdauer der Eintrittskarten**

- (1) Karten für den Einzeleintritt gelten nur zum einmaligen Eintritt am jeweiligen Tag.
- (2) Für nicht ausgeschöpfte Zehnerkarten wird keine Gebührenerstattung gewährt.
- (2) Jahreskarten gelten nur während der Saison im Kalenderjahr der Einlösung und sind nicht auf andere Personen übertragbar.

## **§ 6**

### **Sonstige Gebühren**

- (1) Bei Verlust eines Garderoben- oder Wertschrankschlüssels wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.
- (2) Bei illegalem Betreten und Benutzen des Freibades (auch Nachtbaden) wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.
- (3) Bei besonderer, mindestens grob fahrlässig herbeigeführter Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt je nach Reinigungsaufwand erhoben. Pro angefangener Viertelstunde werden 15,00 € berechnet. Das Reinigungsentgelt ist sofort an der Kasse zu zahlen.

## **§ 7**

### **Kontrollen**

Eintrittskarten und Ausweise für ermäßigten Eintritt sind auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.05.1975 außer Kraft.

Selters, den 29.03.2022

(Klaus Müller)

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.